

Satzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Rathenow

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der zurzeit gültigen Fassung und § 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung zur Sondernutzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Brücken und Plätze (öffentliche Straßen) in der Stadt Rathenow einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Bestandteil der öffentlichen Straßen sind der Straßenkörper, der Luftraum darüber, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG.

§ 2 Gemeingebrauch/ Sondernutzung/ Anliegergebrauch

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen in der Stadt Rathenow ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch und Anliegergebrauch hinaus ist Sondernutzung (Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG) und bedarf der Erlaubnis der Stadt Rathenow nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 8 Abs. 10 FStrG und § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Einer Erlaubnis bedürfen nicht, sofern die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt zugestimmt hat:

1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Balkone in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Straßen;
 2. in den öffentlichen Verkehrsraum bis zu 0,25 m hineinragende Bauteile in den fußläufigen Bereich, z.B. Gesimse, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Briefkastenanlagen usw.;
 3. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
 4. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für Linienverkehr.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Alle nicht im § 3 Abs. 1 genannten Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Rathenow. Dazu gehören insbesondere:

1. das Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen, Bauwagen;
2. das Aufstellen von Bauzäunen und Lagerung von Baustoffen;
3. das Aufstellen von Fahrradständern, Klappaufsteller und Beachflag;
4. das Ausstellen, Auslegen und Verkaufen aller Art;
5. der Betrieb von Straßenhandelsstellen;
6. das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen;
7. das Errichten von Freisitzen und Sonnengärten von Gast- oder Schankwirtschaften usw.;
8. das Abstellen von Containern;
9. Schutzmaßnahme vor Grundstücken an unausgebauten, unbefestigten Straßen;
10. Aufstellen von Altkleidersammelcontainern;
11. Aufstellen von Informationsständen;
12. Anbringen von Werbemitteln (Plakate/Tafeln);
13. E-Ladesäulen mit zugeordneter Parkfläche;
14. Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung;
15. Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art wie Märkte, Messen, Feste usw.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis ist schriftlich oder elektronisch 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten.
- (2) Auf Verlangen sind Erläuterungen in Form von maßstabsgerechten Zeichnungen, Skizzen, Lageplan oder in sonst geeigneter Weise bzw. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird, einzureichen.

- (3) § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Erlaubnis Anwendung.

§ 6 Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (3) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden sowie den Vorbehalt enthalten, dass auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden können.
- (4) Die Verpflichtung des Erlaubnisnehmers, andere Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, kann die Erlaubnis nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erteilt werden.
- (6) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
Bei mit der Sondernutzung verbundenen Arbeiten ist die Erlaubnis vor Ort bereitzuhalten.
- (7) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt bzw. dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (4) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (5) Die Beendigung der Sondernutzung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 8 Versagung und Widerruf

- (1) Eine beantragte Erlaubnis nach § 6 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde, insbesondere wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eingeschränkt wird;
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden;
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden;
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt, Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden;
 - e) die Straße eingezogen werden soll;
 - f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Widerruf einer nach § 6 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 1. nachträglich Gründe eintreten, die eine Versagung nach Absatz 1 rechtfertigen würden;
 2. der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 3. die festgelegte Gebühr nicht gezahlt wird.
- (4) Soweit die Stadt Rathenow nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

§ 9 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner (EAP Bbg)

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden.

Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg in der aktuellen Fassung sowie die §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt Rathenow haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
Mit der Erlaubnis der Sondernutzung übernimmt die Stadt Rathenow keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die der Stadt Rathenow oder Dritten aus der Sondernutzung entstehen. Er haftet dafür, dass

die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden.

- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.

§ 11 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen nach § 4 dieser Satzung werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.
- (2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 2. entgegen § 6 Abs. 3 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt;
 3. entgegen § 6 Abs. 6 bei mit der Sondernutzung verbundenen Arbeiten die Erlaubnis nicht vor Ort bereithält;
 4. entgegen § 7 Abs. 2 den ungehinderten Zugang zu den im Straßenkörper eingelassenen Einrichtungen nicht gewährleistet;
 5. entgegen § 7 Abs. 3 auf vollziehbares Verlangen der Stadt Anlagen nicht entfernt oder die benutzte Straße nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt;
 6. entgegen § 7 Abs. 5 die Beendigung der Sondernutzung der Behörde, die die Erlaubnis erteilt, nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 12 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow außer Kraft.

Rathenow, den 14.12.2023

Jörg Zietemann
Bürgermeister